

BLogbuch 3 31.12. 2010

Der Fall ‚Emmely‘: ein Sieg der Linken über die alte Bourgeoisie - ein Pyrrhussieg über das Kapital*)

Ein Gespräch mit Barbara E., genannt ‚Emmely‘:

Wer den Prozeß in der ersten und zweiten Instanz verfolgt hat, konnte den Eindruck gewinnen, daß in dieser Filiale ziemlich viel intrigiert worden ist.

Ja, das war so. Aber mit vernünftigen Gesprächen mit allen beteiligten Kollegen hätte man das anders lösen können, ohne vor Gericht zu ziehen.

Daß das nicht möglich war, wird von Kaiser's nur Ihnen aufs Butterbrot geschmiert, weil Sie sich wegen der Pfandbons herausgeredet hätten.

Genau das hat deren Rechtsanwalt auch so dargestellt. Aber das Gericht hat sich darauf nicht eingelassen.

Wie ist heute Ihr Verhältnis zu den beteiligten Kollegen – hatten Sie in der Zwischenzeit Kontakt?

Zu den Kollegen aus der Halle, in der ich zuletzt gearbeitet habe, besteht seit der Kündigung gar kein Kontakt. Die Kollegen, mit denen ich im Streik war, haben mir gratuliert. Sie freuen sich alle, daß ich wieder angefangen habe.

Die Gewerkschaft ver.di in Berlin-Brandenburg war skeptisch, ob Sie sich vor Gericht durchsetzen können. Nach der ersten Instanz hat man Ihnen geraten, mit Kaiser's zu verhandeln, statt die Kündigungsschutzklage aufrechtzuerhalten. Hat das Ihr Verhältnis zu ver.di belastet?

Generell habe ich ver.di anders erlebt. Insgesamt war die Gewerkschaft sehr solidarisch und hat mich vielfältig unterstützt. Es gab tolle Gespräche und Aktionen. Das ist bis heute so geblieben. Am Anfang hat mir ver.di Berlin-Brandenburg sofort Rechtsschutz gewährt. Nur nach der ersten Instanz meinten sie, die Möglichkeiten seien ausgeschöpft.

Sie haben bereits in der DDR als Verkäuferin bei der HO gearbeitet. Ihre Filiale wurde später von Kaiser's Tengemann übernommen. Hätten Sie im Jahr der Wiedervereinigung gedacht, daß Ihnen in der BRD so etwas passieren kann?

Nein, das konnte sich damals niemand vorstellen. In den ersten zwei Jahren bis 92 wußte ja noch niemand, wie es weitergeht. In der DDR hatte ich Verkäuferin für Waren des täglichen Bedarfs gelernt und mußte durch viele Stationen durch. Von Fleisch- und Wurstwaren übers Gemüse bis zum Backshop; ich war auch mal Sortimentsverantwortliche. Gewerkschaftliche Arbeit habe ich schon immer gemacht, auch in der DDR. Natürlich nicht so wie heute. Das Klima ist erst in den letzten Jahren viel rauher geworden. Mit der Entwicklung hat vorher in meinem Umfeld niemand gerechnet – ich habe seit 1995 an der Kasse gearbeitet. 2007 haben wir im Rahmen der Gewerkschaftsarbeit einen Stammtisch organisiert. Jetzt hoffe ich, daß das Gerichtsurteil sich positiv auswirkt und vielleicht doch etwas Druck von den Beschäftigten in diesem Land nimmt.

Werden Sie an diesem Samstag an der Demonstration unter dem Motto „Wir zahlen nicht für eure Krise“ in Berlin teilnehmen?

Ja, selbstverständlich!

(junge Welt, 12./13.06.2010)

*) Fortsetzung der in BLogbuch 509 erfolgten Einschätzung zum Fall ‚Emmely‘ und weitere kritische Überlegungen zur ‚Emmely‘-Kampagne der Linken.

Wie ein Pop Star des ‚Arbeitskampfes‘ geboren wurde und wieder erlosch

Es wird wohl das persönliche Geheimnis der Kassiererin des Supermarkts in Berlin-Hohenschönhausen, Barbara E., bleiben, warum sie eines schönen Abends im Januar 2008 beim Hauseinkauf in ihrer Filiale eben jene beiden Pfandbons, die ihr von ihrer Vorgesetzten mit dem Hinweis übergeben worden waren, diese für den oder die Verlierer in Gewahrsam zu nehmen, selbst eingelöst hat. Und ebenso, warum Barbara E., von ihrem Solidaritätskomitee liebevoll ‚Emmely‘ genannt, dabei sehenden Auges in eine ihr gestellte Falle lief, als sie selbige Pfandbons **»in unmittelbarer Anwesenheit ihrer Vorgesetzten bei einer nicht befreundeten Kollegin«** einlöste,¹ obwohl alle Beteiligten wußten, daß diese Bons nicht vorschriftsmäßig abgezeichnet waren. Wollte sie die geplante Provokation, mit der sich ihre Firma einen allzu durchsichtigen Kündigungsgrund zu verschaffen suchte, etwa mit einer herostratischen Gegenprovokation beantworten, durch die der Fall ‚Emmely‘ nicht nur in die Rechtsgeschichte, sondern Barbara E. in die Geschichte des wiedervereinigten Deutschland eingegangen ist? Wir wissen es nicht. In obigem Interview mit der *jungen Welt* hat sich der Pop Star des ‚Arbeitskampfes‘ aus dem Jahr 2009 wieder in den Normalzustand einer einfachen Werk tätigen aus dem einstigen Arbeiter- und Bauernstaat zurückverwandelt, die nach dem Sieg vor dem Bundesarbeitsgericht (BAG) in ihrem Kampf gegen das westdeutsche Kapital an ihren Arbeitsplatz in einer anderen Filiale derselben Firma zurückgekehrt ist. Viel mehr erfahren wir nicht.

Oder vielleicht noch dies, daß es vor jenem denkwürdigen Ereignis in ihrer alten Filiale gegen sie einige Intrigen gegeben haben soll, die man, wie Barbara E. rückblickend (s.o) meint, **»mit vernünftigen Gesprächen mit allen beteiligten Kollegen hätte... anders lösen können, ohne vor Gericht zu ziehen«**. Im Klartext heißt das, daß die Mehrzahl ihrer Kollegen jene von ihr vor den beiden unteren arbeitsgerichtlichen Instanzen vertretenen kleinen Notlügen zu der Frage, auf welchem Wege die Pfandbons in ihr Portemonnaie gelangt sein mochten, ihrer kämpferischen Kollegin nicht abnahmen, weil sie den begründeten Verdacht hegten, von Barbara E. und dem ‚Emmely‘-Solidaritätskomitee in ihrem einsamen Kampf gegen das westdeutsche Kapital instrumentalisiert zu werden.

Dafür, daß es mit ihren Kollegen einige Probleme gab, spricht auch der Konflikt, der im gewerkschaftsoppositionellen *express* zwischen der Redaktion und dem ‚Emmely‘-Solidaritätskomitee über die Aktivitäten des Betriebsrats, der ebenfalls Zweifel an Emmelys Glaubwürdigkeit geäußert hatte, ausgetragen wurde.² Dieser Konflikt wurde von der inzwischen ausgebrochenen Schlammschlacht, die zwischen ‚Emmelys‘ Verteidigung und einem Münchner Jura-Professor tobte und in der dieser der Arbeitgeberseite mit dem Vorschlag, Barbara E. wegen

¹ **Bundesarbeitsgericht Urteil vom 10.06.2010, 2 AZR 541/09, Rn 45.**

² Siehe *express* 3/2009, worin sich das ‚Emmely‘-Solidaritätskomitee in einem Leserbrief unter der Überschrift **»Freie Aussprache ... aber'n bißchen express, ja!«** äußerst gereizt darüber beschwert, daß in einer gewerkschaftsoppositionellen Zeitung, die doch nicht unter der Vorstandszensur von ver.di stehe, **»es uneingeschränkt möglich sein (sollte), die Arbeitsweise des Berliner Kaiser's-Betriebsratsgremiums anzugreifen«** und **»dessen teilweise schändliches Agieren zu problematisieren«**. In einem zweiten Leserbrief in selbigem *express* hält sich das Berliner Solidaritätskomitee unter der Überschrift **»Wo steht Ihr?«** zugute, daß es nicht an ver.di gelegen habe, wenn **»mit Emmely tagelang die Schlagzeilen und Leserbriefspalten der Zeitungen voll waren, sich „Prominente“ in Talkshows mit der deutschen Arbeitsgerichtsrechtsprechung am Beispiel der „Verdachtskündigung“ beschäftigten...«**. Dies sei allein **»der beharrlichen Arbeit der Mitglieder des Solidaritätskomitees zu verdanken«**. Abschließend heißt es: **»Mir ist unverständlich, weshalb Ihr Euch und uns Leserinnen, diese Grenzen auferlegt und die kontroverse Diskussion scheut. Sagt uns, wo Ihr steht!!!«** ...und welchen Weg Ihr geht?

des Verdachts der Vortäuschung einer Straftat anzuklagen, zusätzliche Munition lieferte, in den Hintergrund gedrängt.³ Durch die persönlichen Angriffe auf die Glaubwürdigkeit ihrer Mandantin fühlte sich die Klägerseite herausgefordert, „Emmelys’ kleine Notlügen zu einer Frage des Klassenkampfes, sprich: der »Klassenjustiz«, hochzustilisieren. Fragt sich nur, welche »Klassen« damit überhaupt gemeint sind? Zur Ehrenrettung der Kollegen Barbara E.s sei übrigens noch hinzugefügt, daß diese sich in der Öffentlichkeit die ganze Zeit über in Schweigen hüllten, vielleicht, weil sie ihrer Kollegin trotz ihrer fragwürdigen Vorgehensweise, einen privaten Klassenkampf gegen das westdeutsche Kapital zu führen, nicht in den Rücken fallen wollten.⁴

Der im letzten Jahr an dieser Stelle vertretene Anspruch (BL509), daß dieser Prozeß nur dann ein Beitrag zum Klassenkampf hätte sein können, wenn er als ein politischer Prozeß gegen das Kapital geführt worden wäre,⁵ wurde, wie sich nach dem Urteil des 2. Senats des Bundesarbeitsgerichts herausstellt, nicht etwa von der Verteidigerseite, sondern vom Bundesarbeitsgericht erfüllt. Dies selbstverständlich nicht *gegen* das Kapital, sondern im Interesse des sich aus der alten und der neuen Bourgeoisie zusammensetzenden ‚gesamtdeutschen‘ Kapitals. Die Klägerseite hat dagegen einen Pyrrhus-Sieg erfochten, weil ihre Prozeßstrategie auf ‚Emmelys’ kleinen Notlügen aufbaute, die zu einer großen Lüge aufgebauscht wurden. Die Forderung, diesen Prozeß als einen politischen Prozeß gegen das Kapital zu führen, hat sich damit erledigt, nicht jedoch die Aufgabe, dieses Urteil und das Verhalten der streitenden Parteien im Lichte dieser Forderung zu analysieren und damit die Möglichkeit, den Klassenkampf als politischen Klassenkampf gegen das Kapital zu führen, weiterhin offen zu halten.⁶

³ Volker Rieble: *Barbara Emme: ein Lehrstück über den Umgang mit der Justiz!* in: NJW 2009, 2101-2105. Dazu die Retourkutsche von Rolf Geffken: *Kampagne Emmely: Die Klassenjustiz schlägt zurück!*, LabourNet.de Germany. Darin erklärt Rolf Geffken, seines Zeichens Rechtsanwalt und Sprecher der Landesarbeitsgemeinschaft Inneres & Recht des niedersächsischen Landesverbandes der Partei Die Linke, es für dringend erforderlich, »daß die Münchner Universität ein Disziplinarverfahren gegen den Herrn Professor« einleitet und es für »absolut untragbar, daß ein solcher vermeintlich „renommierter“ Professor (Originalton Berliner Tagesspiegel) noch weiter junge Jurastudenten ausbildet«. Darüber hinaus fordert er die Staatsanwaltschaft auf, »gegen die hier öffentlich ausgesprochenen Beleidigungen und Diffamierungen« gegenüber seiner Mandantin vorzugehen. Den Höhepunkt dieser Schlammschlacht markiert eine Stellungnahme in der *jungen Welt* vom 17.07.2009, in der der Münchner Professor im *Stürmer*-Stil als »Hexenjäger des Tages« bezeichnet wird, »dem der Haß auf das freche Gesindel regelrecht von den Lefzen trieft«.

⁴ Auch die örtliche Gewerkschaftszentrale verhielt sich äußerst klug, als sie zwar den Weg der Anwälte zum Bundesarbeitsgericht finanzierte, sich aber laut *FAS* vom 19.09.2010 aus der bunt zusammengewürfelten Unterstützerszene zurückzog, »als sie feststellte, daß das Mitglied Emmely die Pfandbons tatsächlich geklaut hatte und nicht etwa gefeuert wurde, weil sie in der letzten Tarifrunde „als letzte Mitarbeiterin der Filiale unbeirrt gestreikt hatte“, wie Verdi vorher verkündet hatte. „Der Kaiser’s Betriebsrat hat uns darauf hingewiesen“, sagt Verdi-Frau Ritter zerknirscht. Aber unfair sei die Kündigung trotzdem gewesen.«

⁵ BLogbuch 5 2009 (= BL509), 11: »Wenn ihr [= ‚Emmely’] diese Situation rechtzeitig klar gemacht worden wäre und sie sich offen zu ihrem vermeintlichen Fehler, der Geschäftsleitung in die Falle gegangen zu sein, bekannt hätte, hätte sie den Spieß umdrehen und den Kündigungsprozeß als einen politischen Prozeß gegen das Kapital und konkret gegen die Machenschaften der Firma Kaiser’s Tengelmann AG führen und deren Verhalten als warnendes Beispiel dessen entlarven können, wie die Geschäftsleitung streikende Angestellte trotz Kündigungsschutz etc. auf die billige Tour loszuwerden versucht.«

⁶ Karl Marx; Friedrich Engels: *Manifest der Kommunistischen Partei*, MEW 4 (461-493), 471: »Von Zeit zu Zeit siegen die Arbeiter, aber nur vorübergehend. Das eigentliche Resultat ihrer Kämpfe ist nicht der unmittelbare Erfolg, sondern die immer weiter um sich greifende Vereinigung der Arbeiter. Sie wird befördert durch die wachsenden Kommunikationsmittel, die von der großen Industrie erzeugt werden und die Arbeiter der verschiedenen Lokalitäten mit einander in Verbindung setzen. Es bedarf bloß der Verbindung, um die vielen Lokalkämpfe von überall gleichem Charakter zu einem nationalen, zu einem Klassenkampf zu zentralisieren. Jeder Klassenkampf aber ist ein politischer Kampf.«

„Zwei-Klassen-Justiz“ vs. politischer Klassenkampf

Bevor wir uns mit dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts näher befassen, soll zunächst geklärt werden, was wir uns unter dem von den Arbeitsrechtlern der ‚Emmely‘-Kampagne verwendeten Begriff der »**Klassenjustiz**« vorzustellen haben? Daran schließt sich unmittelbar die nächste Frage an: welche »**Klassen**« damit überhaupt gemeint sind?⁷

In den im *Manifest der Kommunistischen Partei* (KM) analysierten Klassenverhältnissen, gehen alle Kämpfe, die in Gesellschaften, in denen die kapitalistische Produktionsweise herrscht, stattfinden, in letzter Instanz auf den Klassenkampf zwischen dem Proletariat und der Bourgeoisie zurück bzw. laufen darauf hinaus.⁸ Das Verschwinden dieses Klassen-Antagonismus in der Klassenanalyse Der Linken ist dagegen darauf zurückzuführen, daß der Klassen-Antagonismus in der Sowjetunion durch den Staaten-Antagonismus zwischen dem ‚Sozialistischen Lager‘ und den USA bzw. durch den System-Antagonismus zwischen ‚Sozialismus‘ und Kapitalismus ersetzt wurde. Getreu dieser Logik ist heute in der Linken Programmatik lediglich eine Aneinanderreihung von Erscheinungsformen, die aus dem zentralen Klassenwiderspruch abgeleitet werden, wie ‚Armut und Reichtum‘, ‚Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit‘, ‚Patriarchalismus und Feminismus‘ u.a.m., zu finden.⁹

Im Gegensatz zum System-Antagonismus hat sich der alte Staaten-Antagonismus im Linken Weltbild grundsätzlich nicht verändert. Nur ist an die Stelle der alten Feindschaft des

⁷ In dem Aufsatz von **Rolf Geffken: *Kampagne gegen Emmely...*** (Anm. 3), geht der zentrale Klassenwiderspruch zwischen Lohnarbeit und Kapital in bestimmten Erscheinungsformen auf bzw. unter, wobei in bezug auf die Klassenjustiz der Bürger und die arbeitende Bevölkerung miteinander deckungsgleich werden: **»Klassenjustiz war und ist sowohl der Form wie dem Inhalt nach eine Rechtsprechung, die im Ergebnis und objektiv im Interesse einer bestimmten (herrschenden) Klasse gesprochen wird und in deren Interesse „funktioniert“.** Wenn nun die Mehrzahl der Bürger (hier vor allem [!]) schlicht die arbeitende Bevölkerung diese Justiz nicht inhaltlich akzeptiert, so ist das geradezu ein beispielhafter Beleg für „Klassenjustiz“.« Das müsse aber nicht bedeuten, »daß Justiz ... stets mit „Klassenjustiz“ gleichzusetzen« sei. Das wäre sektiererisch und würde »bedeuten, daß weder das Recht wie die Justiz auch [!] Forderungen, Errungenschaften und Positionen der arbeitenden Bevölkerung und ihrer Organisationen [sic!] „enthalten“. ... Die Kampagne des Herrn Rieble« stelle dagegen »nicht nur den Rechts- und Sozialstaat in Frage, sie wirft auch die Frage auf, welches Gesicht eine künftige Justiz in diesem Land [!] haben soll.« Das ist in der Tat die entscheidende Frage, mit der dieser Kampfplatz zwischen der alten und der Neuen Bourgeoisie eröffnet wird.

Gerhard Grote: Die Zweiklassengesellschaft, in: *Neues Deutschland* 12.09.2009, dreht die Verwischung der Klassenschranken noch einen Zahn weiter, wenn er in Analogie zu populären Begriffen wie dem der ‚Zweiklassenmedizin‘ die Klassenjustiz als »**Zweiklassenjustiz**« bezeichnet, worin der Marxsche Klassenbegriff vollkommen abhanden gekommen ist. Vgl. den Abschnitt: »**Bürgerliches Recht und „Zweiklassenjustiz“**« in BL509.

⁸ **Karl Marx; Friedrich Engels: *Manifest...*** (Anm. 6), 472 ff.: **»Von allen Klassen, welche heutzutage der Bourgeoisie gegenüberstehen, ist nur das Proletariat eine wirklich revolutionäre Klasse. Die übrigen Klassen verkommen und gehen unter mit der großen Industrie, das Proletariat ist ihr eigentliches Produkt. ... Die wesentlichste Bedingung für die Existenz und für die Herrschaft der Bourgeoisie ist die Anhäufung des Reichtums in den Händen von Privaten, die Bildung und Vermehrung des Kapitals; die Bedingung des Kapitals ist die Lohnarbeit. Die Lohnarbeit beruht ausschließlich auf der Konkurrenz der Arbeiter unter sich. Der Fortschritt der Industrie, dessen willenloser und widerstandsloser Träger die Bourgeoisie ist, setzt an die Stelle der Isolierung der Arbeiter durch die Konkurrenz ihre revolutionäre Vereinigung durch die Assoziation. Mit der Entwicklung der großen Industrie wird also unter den Füßen der Bourgeoisie die Grundlage selbst weggezogen, worauf sie produziert und die Produkte sich angeeignet. Sie produziert vor allem ihre eigenen Totengräber. Ihr Untergang und der Sieg des Proletariats sind gleich unvermeidlich.«**

⁹ Siehe BL110: **Von Petrograd nach Heiligendamm – Zum Programmwurf der Partei Die Linke.**

kapitalistischen Westens mit der Sowjetunion dessen Feindschaft mit allen möglichen ‚anti-kapitalistischen‘, ‚anti-imperialistischen‘ und ‚anti-westlichen‘ Regimes und Bewegungen getreten, die in ihrem Kampf gegen den ‚Westen‘ von Der Linken als potentielle oder gar strategische Bündnispartner verstanden werden. Bei den meisten dieser Bündnispartner handelt es sich um notdürftig demokratisch getarnte und ihre Völker unterdrückende äußerst mörderische Oligarchien, die mit ‚dem Westen‘ und speziell den USA noch ein Hühnchen zu rupfen haben, mit denen aber von seiten des Westens weiterhin gute Kontakte gepflegt werden, weil es sich bei ihnen um potentielle Absatzmärkte und Rohstoffquellen handelt.¹⁰ Da die westdeutsche Linke es in ihrer Vergangenheit nie geschafft hat, den langen Schatten der SED zu überspringen, konnte sich der von dieser politisch geerbte System-Antagonismus auch in der heute von den Bourgeois-68ern beherrschten öffentlichen und veröffentlichten Meinung im Nachwendedeutschland problemlos festsetzen (dem die aus derselben Konkursmasse übriggebliebene westdeutsche Restlinke aus demselben Grund nichts entgegenzusetzen hat).¹¹

Historisch betrachtet ist das Marxsche Proletariat des *Manifests der Kommunistischen Partei* nach seinem Sieg über die Bourgeoisie im Jahr 1917 in das Kreuzfeuer zweier Konterrevolutionen geraten, deren Auswirkungen bis zum heutigen Tage zu verspüren sind (zumal dann, wenn es sich früher oder später als revolutionäre Klasse neu definieren und sich mit sich selbst als eine solche identifizieren wird). Die eine Konterrevolution erfolgte ausgehend von den schlechten oder falschen Testamentsvollstreckern des Leninschen Vermächnisses von innen als konterrevolutionäre ‚Revolution‘ (institutionelle Konterrevolution);¹² die andere von außen als ‚revolutionäre‘ (präventive) Konterrevolution durch die gemietete Bande der Hitlerfaschisten gegen das Proletariat und das revolutionäre Erbe der Oktoberrevolution.

Entscheidend daran ist, daß beide Konterrevolutionen wie siamesische Zwillinge wie durch eine Nabelschnur miteinander verbunden waren, was in Stalins gescheitertem Pakt mit Hitler-Deutschland und der den Nazis als Köder hingeworfenen Liquidierung der Kommunistischen Internationale zum Ausdruck kommt, und darin, daß der antifaschistische bzw. antikommunistische Kampf der beiden konterrevolutionären Konkurrenten gegeneinander zum Tod beider und zum Sieg des Westens über jene politischen Mißgeburten des 20. Jahrhunderts führte. Der offizielle Antifaschismus der Sowjetunion war daher von vornherein eine sozialimperialistische Totgeburt, und so leuchtet auch völlig ein, daß der im KM postulierte Klassenantagonismus – dessen detaillierte Begründung Karl Marx im *Kapital* liefert – bei Der Linken und ihrem linken Anhang nicht mehr vorkommt (seine Verwendung für konkrete demagogische Absichten und Zwecke selbstverständlich ausgenommen!)

Der Kampf der Linken gegen das bürgerliche Recht

In der Arbeitsgesetzgebung der National-Sozialisten und der Real-Sozialisten tritt der Zwillingscharakter der beiden Konterrevolutionen klar und deutlich hervor. Darin wird das

¹⁰ Die Rolle, die die VR China als neu entstehende Supermacht 21 in diesem Antagonismus spielt, ist noch unklar. Langfristig wird China die Führungsrolle in einem gegen die zunehmend zusammenschrumpfende Vorherrschaft der USA gerichteten ‚anti-hegemonistischen‘ Block übernehmen. Dann bekäme Die Linke auch einen Ersatz für das ihr in Gestalt der Sowjetunion zwischenzeitlich abhanden gekommene alte ‚Hinterland‘ geliefert.

¹¹ KOMMUNISMUS 3 ‚Kommunismus‘ und Kommunismus in Deutschland. Die *partei Marx* von der **Opposition zum Widerstand**.

¹² DEBATTE 3 ANHANG 4 **Offener Brief an Roberto Fineschi**.

Vertragsverhältnis zwischen Lohnarbeit und Kapital durch Arbeitsgesetzbücher (AOG und AGB) ersetzt, die an die Stelle des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) treten. Das im BGB als wechselseitiges Schuldverhältnis definierte Vertragsverhältnis verwandelt sich in ein nach politischen Kriterien positiv gefaßtes Gemeinschaftsverhältnis von Lohnarbeit, Kapital und Volksgemeinschaft bzw. ‚der Gesellschaft‘ (= Staat), wonach sich der Proletarier in die Gemeinschaft seiner Betriebseinheit einzuordnen und darin dem Betriebsführer bzw. Betriebsleiter unterzuordnen hat.

Der Proletarier als politisch bewußter Vertreter und aktiver Angehöriger seiner Klasse (eine Bewußtheit, die sich, wie sich an der Arbeitsgesetzgebung der DDR zeigt, nun mal nicht staatlich verordnen läßt) existiert darin folglich nicht (mehr). Auch die auf privatrechtlicher Grundlage (BGB) erfolgte vertragliche Vereinbarung des einzelnen Lohnarbeiters über den Verkauf seiner Arbeitskraft als Ware gegen einen entsprechenden Lohn an das Kapital gerät zunehmend zu diesen Arbeitsordnungen in Widerspruch. Widersprüche, die mit Hilfe der Arbeitsgesetzbücher dezisionistisch ‚gelöst‘ werden sollen und durch die das BGB schließlich außer Kraft gesetzt wird. In der DDR 1961 durch das Gesetzbuch der Arbeit, im Deutschen Reich durch die Arbeitsplatzwechselverordnung vom 01. September 1939.¹³

Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit (AOG) war ein Jahr nach dem Machtantritt der National-Sozialisten am 20. Januar 1934 erlassen worden, nachdem die Koalitionsfreiheit der Arbeiter bereits am 1. Mai 1933 durch die Auflösung der Gewerkschaften beseitigt worden war. In der DDR wurde als Vorform des späteren Gesetzbuches der Arbeit aus dem Jahr 1961 (GBA) ein Jahr nach der Gründung der DDR 1950 das Gesetz der Arbeit (GA) und 1951 die Verordnung über das Kündigungsrecht (KVO) erlassen, während die Gewerkschaften in wachsendem Maße dem Demokratischen Zentralismus des ZK der SED unterworfen wurden und zunehmend ihre Selbständigkeit einbüßten.¹⁴

¹³ **Alfred Hueck: Kündigungsgesetz. Kommentar**, München. Berlin 1954, 14. Derselbe **Alfred Hueck: Deutsches Arbeitsrecht. Ein Grundriß**, Berlin 1938 (²1944), 66 ff. stellt hierin ein Jahr vor Kriegsbeginn den »vom **Arbeitsausschuß der Akademie für Deutsches Recht ausgearbeiteten Entwurf eines Gesetzes über das Arbeitsverhältnis**« vor, wonach das BGB auch ohne Arbeitsplatzwechselverordnung mit der Zeit obsolet geworden wäre. Dieser Entwurf erblicke »im Arbeitsverhältnis **„ein Rechtsverhältnis eigener Art, das sein Gepräge erhält durch das persönliche Band zwischen Gefolgsmann und Unternehmer“** und er [d. Entwurf] verlangt, daß **„Unternehmer und Gefolgsmann eine auf Ehre, Vertrauen, Treue und Fürsorge gegründete Arbeits- und Betriebsgemeinschaft bilden“**«. Solange dieser Entwurf noch nicht Gesetz geworden sei, wären, »zum mindesten **formell, noch die älteren gesetzlichen Regeln, vor allem die Vorschriften des BGB über den Dienstvertrag in Kraft, die von einer ganz anderen Auffassung ausgehen**«. Daher stelle sich die Frage, wie das Arbeitsverhältnis in der Übergangszeit zu regeln sei. Zwar regle das AOG in erster Linie die Betriebsverfassung und nicht das Einzelarbeitsverhältnis. Da aber das Arbeitsverhältnis innerhalb der Betriebsgemeinschaft vom AOG einen wesentlichen Teil seines Inhalts erhalte, könne es mit dieser nicht in Widerspruch stehen. Damit seien die Normen des BGB, des HGB oder der GewO und ihre Bestimmungen über das Einzelarbeitsverhältnis nicht außer Kraft getreten. Sie gelten noch »– **formal, denn sie sind noch nicht aufgehoben, aber auch materiell, mit der sehr wesentlichen Einschränkung, daß sie mit dem Grundgedanken des AOG nicht in Widerspruch stehen dürfen. Soweit letzteres zutrifft, sind sie für den Bereich des Arbeitsrechts außer Kraft gesetzt.**«

¹⁴ **H.M. Pfarr: Auslegungstheorie und Auslegungspraxis im Zivil- und Arbeitsrecht der DDR**, Berlin 1972, 149: D.A. zitiert aus zwei Entscheidungen des Obergerichts der DDR aus dem Jahr 1953, das über fristlose Entlassungen in Fällen zu entscheiden hatte, die wegen der verweigerten Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung (BGL) rechtsunwirksam geworden waren. »**Jedoch bedeute**« so wird das OG vom Autor zitiert, »**die Verweigerung der Zustimmung zur fristlosen Entlassung durch die zuständigen Gewerkschaftsorgane bei einem vom Gericht wegen Wirtschaftsverbrechens verurteilten Werk tätigen eine Verhinderung der Durchsetzung der demokratischen Gesetzlichkeit. Damit begäben sich die Gewerkschaftsorgane ihres nur im Interesse der Werk tätigen auszuübenden Mitbestimmungsrechts, das nicht im Gegensatz zur demokratischen**

Ob nun in dem einen Fall der Reichstreuhand als oberste arbeitsrechtliche Instanz die Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit nach dem Führer- und Gefolgschaftsprinzip diktiert oder der sozialistische Staat und dessen »**Untersuchungs- oder Kontrollorgan**« den Spielraum der Gewerkschaften nach politischen Erwägungen reglementiert, macht bei der seit 1933 nicht mehr vorhandenen bzw. in der DDR zunehmend eingeschränkten Koalitionsfreiheit keinen wesentlichen Unterschied. Ohne das gesetzliche Minimum bürgerlicher Vertragsfreiheit einschließlich des Koalitionsrechts sind die Arbeiter im National- wie auch im Real-Sozialismus zu reinen Befehlsempfängern degradiert, wenn sie sich nicht wie am 17. Juni 1953 dagegen zur Wehr setzten. Bei diesem ‚Volksaufstand‘ ging es ihnen um kaum mehr, aber auch nicht weniger als um die ihnen in der bürgerlichen Gesellschaft zugestandenen vertraglich geregelten Arbeitsbeziehungen zwischen Lohnarbeit und Kapital und die Wiederherstellung des Koalitionsrechts.¹⁵

Da aber der SED-Staat, ähnlich wie Staaten, in denen die Asiatische Produktionsweise herrscht, Unternehmer, Steuereinnahmer und Souverän in einer ‚Person‘ (in ‚Person‘ des ZKs der SED) war, richtete sich der Aufstand der Arbeiter am 17. Juni 1953 gegen die vom Staat verordneten Lohnsenkungen auch sofort unmittelbar gegen die DDR-Regierung, während in Nazi-Deutschland bereits die geringfügigste Regung regierungsfeindlichen Unmuts von staatlichen Sittenwächtern verfolgt und mit KZ oder der Todesstrafe geahndet wurde.¹⁶ Die demagogische Behauptung der National- wie der Real-Sozialisten, sie hätten vorgehabt, die nationale Sklaverei (Versailles) bzw. die Lohnsklaverei abzuschaffen, hatte lediglich dazu beitragen sollen, das Klassenbewußtsein in ein

Gesetzlichkeit stehen dürfe. [sic!] Dazu gehören vor allem die Anerkennung der Autorität der Staatsmacht, die Wahrung der demokratischen Gesetzlichkeit und die demokratische Wachsamkeit. Daher bedürfe es keiner Zustimmung mehr, wenn ein staatliches Untersuchungs- oder Kontrollorgan die fristlose Entlassung eines Beschäftigten verlange.« Da die Macht im Staate in den Händen der Arbeiterklasse im Bündnis mit allen Werktätigen liege und nach ihrem Willen die Politik der Regierung bestimmt werde, »**beständen zwischen dem sozialistischen Staat und den Gewerkschaften keine sich widersprechenden Interessen, so daß Staat und Gewerkschaften nur im Einklang miteinander ihre Aufgaben erfüllen würden.**« Anders als im Kapitalismus geschehe in der DDR die Verwirklichung der Mitbestimmung im Kampf um die Erfüllung der Wirtschaftspläne. »**Zwar sei es eine wichtige Seite des Mitbestimmungsrechtes, die Interessen des einzelnen Werktätigen im Betrieb auf Erhaltung seines Arbeitsplatzes zu sichern, aber auch hierbei sei zu berücksichtigen, daß die Ausübung dieser Seite des Mitbestimmungsrechtes stets im Einklang mit den Grundprinzipien des Staates, die die Interessen der Gesamtheit der Werktätigen zum Ausdruck bringen, stehen müsse.**«

¹⁵ Siehe BL709: **Wie man in den Wald hineinruft... Fragen von *express* und *SoZ* an die jüngste deutsche Geschichte.**

¹⁶ **Karl Marx: *Das Kapital*. Kritik der politischen Ökonomie. Dritter Band (MEW 25), 799 f.: »Sind es nicht Privateigentümer, sondern ist es wie in Asien der Staat, der ihnen [den unmittelbaren Produzenten] direkt als Grundeigentümer und gleichzeitig Souverän gegenübertritt, so fallen Rente und Steuern zusammen. ... Der Staat ist hier der oberste Grundherr. Die Souveränität ist hier das auf nationaler Stufe konzentrierte Grundeigentum. Dafür existiert dann aber auch kein Privateigentum, obgleich sowohl Privat- wie gemeinschaftlicher Besitz und Nutznießung des Bodens [vorhanden sind].«** Unter den modernen asiatischen Verhältnissen ist (allerdings nur dem Schein nach) die sog. Trinitarische Formel außer Kraft gesetzt und der Staat zum obersten Kapitalisten geworden, für den Rente, Steuern und Mehrwert in eins zusammenfallen und in dem das Kapital entweder als Privateigentum nicht mehr existiert oder sich in immer weniger Staatsmonopolen konzentriert. (Von daher die institutionelle Instabilität solcher Herrschaftsformen, die nur durch die Entscheidungskraft eines charismatischen ‚Führer‘ – im *bellum omnium contra omnes* – zusammengehalten werden. Diese wird zwar durch den generationsbedingten Austausch der Führungszirkel im ZK o. ä. zeitweise kompensiert, aber im Prinzip nicht beseitigt.) Für die modernen gilt dasselbe wie das, was Marx über die traditionellen asiatischen Verhältnisse schreibt: »**Die spezifische ökonomische Form, in der unbezahlte Mehrarbeit aus den unmittelbaren Produzenten herausgepumpt wird, bestimmt das Herrschafts- und Knechtschaftsverhältnis, wie es unmittelbar aus der Produktion selbst hervorwächst und seinerseits bestimmend auf sie zurückwirkt. Hierauf aber gründet sich die ganze Gestaltung des ökonomischen, aus den Produktionsverhältnissen selbst hervorwachsenden Gemeinwesens und damit zugleich seine spezifische politische Gestalt.**«

staatlich reglementiertes oder völkisch imprägniertes Gemeinschaftsbewußtsein zu verwandeln.

Der juristische Berater der ‚Emmely‘-Kampagne nimmt seinem Gegenpart aus München ganz besonders übel, daß er der Fachwelt weismachen wolle, **»daß es im Verhältnis von Arbeitgebern und Arbeitnehmern immer noch um eine Rechtsbeziehung auf gleicher Augenhöhe geht. Für ihn [= Rieble] ist das Arbeitsrecht schlicht: Zivilrecht. Daß das Arbeitsrecht gar keine Existenzberechtigung hätte, wenn dem so wäre, fällt ihm offenbar nicht auf.«**¹⁷ Das ist angesichts der Entwicklung, die das Arbeitsrecht und das BGB zwischen 1933 und 1989 in Deutschland bzw. der DDR genommen haben, eine äußerst erstaunliche Feststellung! Etwas anderes als ein Rechtsverhältnis, das formell **»auf gleicher Augenhöhe«** zwischen Lohnarbeit und Kapital abgeschlossen wird, haben Gesellschaften, in denen die kapitalistische Produktionsweise vom Proletariat noch nicht aufgehoben worden ist, nun einmal nicht zu bieten! Daher besitzt die von unserem Autor kritisierte Ansicht des Münchner Rechtslehrers, der behauptet, daß **»das Arbeitsrecht schlicht: Zivilrecht sei«**, trotz der darin vorgenommenen Augenwischerei über den Charakter des Arbeitsvertrags als einer **»Rechtsbeziehung auf gleicher Augenhöhe«** und der darin zum Ausdruck kommenden bürgerlichen Klassenborniertheit für das Proletariat einen unverzichtbaren Kern, auf den es, durch Schaden klug geworden, nicht verzichten kann.

Auf diesem Boden findet nun mal sein Tanz mit der Bourgeoisie statt, während die sog. **»Drittwirkung von Grundrechten«** die der Autor dem Arbeitsrecht aufzuoktroieren versucht, geradewegs zurück zu den in vor nicht allzu langer Zeit begrabenen konterrevolutionären ‚Menschheits(alb)träumen‘ führt! Mit der von ihm vorgeschlagenen **»Drittwirkung«** scheint sich unser Vorkämpfer gegen das bürgerliche Recht, was den Unterschied zwischen ‚Basis und Überbau‘ betrifft, im ‚Stockwerk‘ der bürgerlichen Gesellschaft geirrt zu haben. Und mit seiner These, daß das **»Arbeitsrecht die Anerkennung von gravierenden Machtunterschieden zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und eben damit gerade die Durchbrechung des Prinzips der zivilrechtlichen „gleichen Augenhöhe“«** sei, und damit, daß gerade darin **»das eigentliche Geheimnis der sog. „Drittwirkung von Grundrechten“«** liegen soll, scheint er dafür Sorge zu tragen, daß das Vertragsverhältnis zwischen Lohnarbeit und Kapital erneut politisch abgewickelt wird.¹⁸ Seine Illusion über die **»Durchbrechung des Prinzips der zivilrechtlichen „gleichen Augenhöhe“«** (als könnten dadurch die Verhältnisse, deren Ausdruck das Recht ist, auf rein juristischem und gesetzgeberischem Wege, **durchbrochen** werden!) führt geradewegs zu Rechtsverhältnissen, wie sie unter dem Titel des ‚Sozialismus‘ auf der Grundlage absoluter politischer Rechtlosigkeit seiner Lohnsklaven errichtet wurden.

Es kann, wie es scheint, nicht oft genug wiederholt werden: das Verhältnis zwischen Lohnarbeit und Kapital besteht auf Grundlage des BGB, so seine Kommentatoren, in einem zwischen Arbeiter und Kapitalisten geschlossenen Arbeitsvertrag, der ein wechselseitiges Schuldverhältnis darstellt. Der Arbeiter schuldet dem Kapitalisten den ungeschmälernten Gebrauch seines Arbeitsvermögens; das Kapital schuldet dem Lohnarbeiter den Teil des von ihm erzeugten gesamten Produktenwerts, der ausreichen muß, um seine Arbeitskraft (+ Familie) zu reproduzieren. Alles darüber hinaus ist reproduziertes Kapital und Mehrwert, über den das BGB (selbstverständlich!) kein Wort verliert (und der nach Ansicht bürgerlicher Ökonomen als Unternehmer-‚Lohn‘ verbucht wird). In den einschlägigen Paragraphen des BGB und in der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte wurde dem Gleichheitsideal der Bourgeoisie entsprechend der Normalzustand der kapitalistischen

¹⁷ Rolf Geffken: *Kampagne gegen Emmely...* (Anm. 3).

¹⁸ Ebenda.

Produktionsweise in Gesetze gegossen, die ständig den veränderten Verhältnissen angepaßt werden müssen. Daß der Arbeitsvertrag nur formell ein Vertrag unter Gleichen ist, weil das Kapital allein über die materiellen Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Vertrags im kapitalistischen Produktionsprozeß gebietet (die Produktionsmittel), weiß fast jeder. Das Proletariat hätte, um diesen Zustand in seinem Sinne zu ändern, garantiert mehr zu tun, als sich auf die üblichen Paraden trillerpfeifender gelber Plastiküberwurfträger zu beschränken. Aber das gehört zu einem anderen Thema...

Ein Pyrrhussieg gegen das „Rechtsinstitut“ der Verdachtskündigung

Nach einem über die Deutschen verbreiteten häßlichen Sprichwort hat man diese entweder vor sich auf den Knien liegen oder an der Kehle. Bei der Lektüre der Petition, die ein Anonymus aus dem ‚Emmely‘-Solidaritätskomitee vor dem erwarteten Urteilsspruch in diesem Sommer an das Bundesarbeitsgericht geschickt hat, wird der Leser unwillkürlich an das genannte Sprichwort erinnert: **»Sehr geehrtes Bundesarbeitsgericht«,** heißt es da, die **»bisherige Rechtsprechung und gerichtliche Bewertung von Bagatelldelikten«** hat sich **»vom allgemeinen Rechtsempfinden [sic!] und vom erlebten Betriebsalltag«** entfernt. Wenn auch ohne Absicht der Richterschaft [?], fördere diese Rechtsprechung die Praktiken unfairer Arbeitgeber und lasse **»Zivilcourage und andere Tugenden verschütt gehen, die für ein faires Arbeitsleben und letztlich auch für ein effizientes Unternehmertum in unserer sozialen Marktwirtschaft doch unverzichtbar sind«**.¹⁹

Das in solchen Sätzen entwickelte hohe Maß an Einfühlungsvermögen in die Gemütslage der Vertreter des Ideellen Gesamtkapitalisten muß der Leser entweder als hochgradige Ironie oder aber als üble Speichelleckerei interpretieren. Auf die erste Möglichkeit verweist das Pseudonym des Verfassers des **Offenen Briefes**, der mit Stulto (von lateinisch stultus = töricht) unterzeichnet ist. Auf die zweite die in kaum noch zu überbietender deutscher Unterwürfigkeit an den höchstrichterlichen Ideellen Gesamtkapitalisten gerichtete Bitte, **»die bisherige Begrifflichkeit aus maßgeblicher Sicht des Bundesarbeitsgerichts«** zu überprüfen und **»neue Wege für eine ausgewogene moderne Rechtsprechung zu weisen«**.²⁰

Dieser Empfehlung unseres Anonymus scheint das BAG in seinem im Oktober 2010 veröffentlichten Urteil dem ersten Anschein nach gefolgt zu sein, sodaß das **Komitee „Solidarität mit Emmely“** am 22.10. im BILD-Zeitungsstil titelt: **»KassiererIn streikt – Kaiser’s kündigt: BAG-Urteilsbegründung: Schmutzkampagne gegen Emmely bricht zusammen; Vertrauensbegriff präzisiert«**.²¹ Weniger triumphalistisch und sehr viel zurückhaltender beurteilt der Rechtsberater der Klägerin diese Entscheidung als eine **»nur begrenzt ... juristische Sensation«** oder gar das Ergebnis eines langjährigen juristischen Disputs über Verdachts- und Bagatellkündigungen. Sie sei vielmehr und **»vor allem ein großer politischer Erfolg der Solidaritätskampagne für die Betroffene«** und das individuelle Verdienst **»eines Menschen wie Emmely«** und zwar in dem Sinn, **»ein Beispiel gegeben zu haben und den aufrechten Gang**

¹⁹ **Offener Brief an das BAG. Betrifft: Kündigungen wegen Bagatelldelikt.** Fall Emmely (2 AZR 541/09).

²⁰ Ebenda.

²¹ In der **Pressemitteilung des Komitees „Solidarität mit Emmely“** heißt es weiter: **»Die Urteilsbegründung des Bundesarbeitsgerichts ... ist eine Ohrfeige für die untergeordneten Instanzen und die Arbeitgeberseite. Sie hatten behauptet, Emmely habe Kolleginnen angeschwärzt und vor Gericht gelogen. Weiter beschränkt das BAG den Begriff des Vertrauens als Kündigungsgrund auf die Erwartbarkeit zukünftig vertragsgerechten Verhaltens. Bagatell und Verdachtskündigungen sind jedoch weiterhin möglich.«**

praktiziert zu haben«, und außerdem das Ergebnis der Beharrlichkeit ihrer Begleiter, **»sich nicht vom eingeschlagenen Kurs abbringen zu lassen**«. ²²

Der nüchterne Charakter dieser Einschätzung wird verständlicher, wenn man bedenkt, daß hier eine waschechte Arbeitnehmerin (in einer extremen arbeitsrechtlichen Notlage) einer gewerkschaftsoppositionellen Gruppe (wahrscheinlich zum ersten Mal in der Nach-,68er'-Geschichte der Neuen Linken) anbietet, nicht nur gemeinsam für den Erhalt ihres Arbeitsplatzes zu kämpfen (der schien bereits so gut wie verloren zu sein), sondern daß sie auch bereit war, diesen Kampf als eine politische Kampagne gegen das „**Rechtsinstitut**“ der Verdachtskündigung zu führen. ²³ Während es also für ‚Emmely‘ darauf ankommt, mit Hilfe dieses äußersten Mittels die Rückkehr an ihren Arbeitsplatz und ihre persönliche Rehabilitierung zu betreiben, geht es ihren juristischen Beratern vor allem um die **»Durchbrechung des Prinzips der zivilrechtlichen „gleichen Augenhöhe“**« und um die **»Anerkennung von gravierenden Machtunterschieden zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern**«, die sich in ihrer Stoßrichtung gegen die gesamte westdeutsche Kapitalistenklasse richten soll. ²⁴

In seiner ernüchterten Bestandsaufnahme weicht Rolf Geffken wahrscheinlich bewußt der Antwort auf die Frage aus, ob mit der laut **Pressemitteilung** des Solidaritätskomitees im Urteilsspruch angeblich vorgenommenen Präzisierung des **»Vertrauensbegriffs**« ²⁵ zugleich auch die Verdachtskündigung gekippt sei (was das **Komitee** ausdrücklich verneinen muß!), oder ob die Verdachtskündigung in dem BAG-Urteil eigentlich erst in einem höheren Sinn bestätigt wird? Wenn aber letzteres anzunehmen war, wovon das warmherzige Lob Rolf Geffkens an **»das große, auch individuelle Verdienst eines Menschen wie Emmely**« und an das **»all ihrer Begleiter**«, die **»sich nicht vom eingeschlagenen Kurs abbringen**« ließen, zeugt, ²⁶ dann wird ‚Emmelys‘ Rechtsberatern endgültig klargeworden sein, daß es sich bei dem Sieg der ‚Emmely‘-Solidaritätskampagne um einen Pyrrhus-Sieg handelte.

²² *express* 8/2010: **Eine stand auf**. Rolf Geffken über die rechtspolitische Bedeutung des „Emmely“-Urteils und Lehren aus der Kampagne: **»Tatsächlich war die Entscheidung ... nur begrenzt eine juristische Sensation. Zunächst: Die Entscheidung war nicht Ergebnis eines langjährigen juristischen Diskurses um die sogenannten Verdachts- und Bagatellkündigungen („herrschende Meinung“ contra „Mindermeinung“)...**«

²³ *express* 8/2010: **Ohne Handbuch**. Das Komitee „Solidarität mit Emmely“ – Gregor Zattler über Erfahrungen mit einer anderen Kampagne: D.A. schildert sehr anschaulich die Entstehung der Solidaritätsgruppe aus bereits bestehenden gewerkschaftsoppositionellen Zusammenhängen und den Entschluß von Barbara E., die **»inzwischen, dreieinhalb Monate nach ihrer Kündigung**« zu dem Ergebnis gekommen war, **»daß eine anwaltliche Vertretung, die jede Öffentlichkeitsarbeit zu ihrem Fall ablehnte, ihr nicht würde helfen können**«. Daher war sie vom ver.di-Rechtsschutz zu Benedikt Hopmann als ihrem Anwalt gewechselt. **»Bis dahin lag dem Engagement in erster Linie das Gefühl, daß eine Riesenschweinerei lief, zugrunde. ... Die erste explizite und in Diskussionen gefundene strategische Entscheidung betraf die Frage, ob eine Kampagne zu Emmelys Fall, gegen Kaiser's und gegen Bagatell- und Verdachtskündigungen funktionieren würde – wo doch die Einschätzung fast aller mit diesen Fragen Betrauten lautete: Der Prozeß sei nicht zu gewinnen, mehr als eine schlechte Abfindung sei nicht drin. ...aber alle fanden den Vorgang empörend. Die Schlußfolgerung war daher, daß eine solche Kampagne mal ausprobiert werden könnte. ... Nachdem Emmely aber unbeeindruckt von allen Hinweisen auf die Aussichten des Verfahrens kämpfen wollte („um mein Recht“, womit nicht nur der Arbeitsplatz, sondern auch die Rehabilitation von den Vorwürfen gemeint war) und dabei inzwischen auch auf Öffentlichkeit setzte, gab es nach Einschätzung des Komitees keinen Grund, diesen Kampf nicht öffentlich zu machen und selbst im Fall einer Niederlage vor Gericht wenigstens einen aufklärerischen und vielleicht sogar mobilisierenden Effekt zu erzielen.**«

²⁴ Rolf Geffken: **Kampagne gegen Emmely...** (Anm. 3).

²⁵ **Pressemitteilung...** (Anm. 21).

²⁶ *express* 8/2010: **Eine stand auf...** (Anm. 22).

Dafür hatte Stulto in seiner an das BAG gerichteten Bitte um Überprüfung der bisher gültigen »**Begrifflichkeit**« gründliche Vorarbeit geleistet, als er dieses darum bat, es möge den nachweislichen Gewahrsamsbruch der Pfandquittungen durch Barbara E. nach dem **Prinzip der Verhältnismäßigkeit** als **Bagatelldelikt** beurteilen und dieses **im Zweifel für den Angeklagten** bewerten, obwohl rein juristisch betrachtet eigentlich klar sein müßte, daß diese Begriffe im Arbeitsrecht nichts zu suchen haben, sondern ins Strafrecht gehören.²⁷ Bevor also Stulto gegenüber dem BAG für das **Prinzip der Verhältnismäßigkeit** und das Vorliegen eines **Bagatelldelikts** plädierte, hätte er besser seine eigene »**Begrifflichkeit**« überprüfen sollen.

Vor dem Arbeitsgericht tritt der Gekündigte als Kläger (und nicht etwa als Angeklagter wie im Strafprozeß) auf; der Kläger muß vor Gericht beweisen, daß die Kündigung des mit dem ‚Arbeitgeber‘ geschlossenen Arbeitsvertrags nicht rechters war (rein theoretisch könnte auch der umgekehrte Fall eintreten und der Arbeitgeber den kündigenden Arbeitnehmer verklagen; der kommt aber bisher jedenfalls in der jüngsten Praxis nicht vor). Der Beklagte wiederum, also der Arbeitgeber, muß in der Sache nachvollziehbar darlegen, worin der Gekündigte konkret gegen seine im Arbeitsvertrag eingegangenen Verpflichtungen verstoßen hat. Es bleibt daher Stultos Geheimnis, welche »**bisherige Begrifflichkeit**« eigentlich zu »**überprüfen**« ist, wenn seine eigene »**Begrifflichkeit**« von den einfachsten Unterscheidungen zwischen Zivil- und Strafrecht ungetrübt ist.

Zum **Bagatelldelikt** hat das BAG unmißverständlich festgestellt, daß nach dieser Bestimmung des Strafrechts (StGB § 248a) »**Diebstahl und Unterschlagung nur auf Antrag oder bei besonderem öffentlichem Interesse verfolgt** « werden und daß ein solcher Ansatz »**dem Schuldrecht fremd**« sei. »**Hier geht es um störungsfreien Leistungsaustausch.**« (Rn 28)

Dieser Formulierung hat das ‚Emmely‘-Solidaritätskomitee in seiner **Presseerklärung** nach Veröffentlichung des Urteils auch freudig zugestimmt: »**Weiter beschränkt das BAG den Begriff des Vertrauens als Kündigungsgrund auf die Erwartbarkeit zukünftig vertragsgerechten Verhaltens.**«²⁸ Eines »**vertragsgerechten Verhaltens**« jedoch, das selbstverständlich allein den vom BAG oben definierten »**störungsfreien Leistungsaustausch**« [!!!] gewährleisten soll! Daher ist laut BAG die »**Berechtigung einer verhaltensbedingten Kündigung nicht daran zu messen, ob diese – vergleichbar einer staatlichen Maßnahme [!!!] – als Sanktion für den fraglichen Vertragsverstoß [d.h. im Sinne des Strafrechts!] angemessen ist. Statt des Sanktions- gilt das Prognoseprinzip. Eine verhaltensbedingte Kündigung ist [nur dann!] gerechtfertigt, wenn eine störungsfreie Vertragserfüllung in Zukunft [!] nicht mehr zu erwarten steht.**« (Rn 28) Folglich gelten im Arbeitsrecht das BGB und die davon abgeleiteten arbeitsrechtlichen Gesetze!

Mit dieser Klarstellung hat sich der in erster Linie am Strafrecht orientierte Ansatz sowohl des ‚Emmely‘-Solidaritätskomitees (»**Bagatelldelikt**«) als auch derjenige der Arbeitgeberseite (»**Diebin**«) unversehens in Wohlgefallen aufgelöst, weil sich beide Seiten Sachverhalte um die Ohren gehauen haben, die laut BAG »**dem Schuldrecht fremd**« sind! Daß die für Skandale empfängliche und Skandale witternde Öffentlichkeit von derartigen Unterscheidungen keine Ahnung hat (oder haben will!), ist so verständlich wie selbstverständlich. Um so schwerer wiegt neben demjenigen der Arbeitgeberseite das demagogische Vorgehen der ‚Emmely‘-Solidaritäts-

²⁷ Stefan Lunk: *Die Verdachtskündigung: Eine Rechtsfigur vor dem Aus? Zugleich eine Übersicht über die aktuelle Rechtsprechung*, in: NJW 2010, 2753-2758.

²⁸ **Pressemitteilung...** (Anm. 21).

Beflissenen und deren Anwälte und juristischen Berater in der Öffentlichkeit, die sich in einer Einheitsfront mit der Skandalpresse um Unterstützung aus der ‚Mitte der Gesellschaft‘ in ihrem Kampf gegen das „**Rechtsinstitut**“ der »**Verdachtskündigung**« bemühten.²⁹

Bei diesem „**Rechtsinstitut**“ handelt es sich in der Tat um eines der letzten Bollwerke, hinter denen das Kapital seine ‚Autonomie‘ gegenüber dem Staat und den zunehmend verstaatlichten Gewerkschaften verteidigt, und vor das sich eine für den Laien kaum mehr zu durchschauende Nebelwand hochgradigster Begriffsspalterei gelegt hat. Dem Kapital geht es angesichts der wachsenden Verrechtlichung des Verhältnisses zwischen Lohnarbeit und Kapital, die sich seit dem Betriebsrätegesetz (BRG) aus dem Jahre 1920 wellenförmig im Auf und Ab von Sozialdemokratie, National-Sozialismus und Stamokap ausgebreitet hat, schlicht um die Bewahrung des Prinzips ‚to hire and to fire‘. Aus eben diesem Grund steht auch für die Freunde des Stamokap dieses „**Rechtsinstitut**“ mit seiner wechselvollen Entwicklung, die es bisher im Dreiecksverhältnis zwischen Lohnarbeit, Kapital und Staat genommen hat, in vorderster Reihe auf ihrer politisch abzuarbeitenden Abschlußliste, um dem ins Auge gefaßten Stamokap-Sozialismus einen Schritt näherzukommen.

Zwischendrin bewegen sich die grün angehauchten Vermittlungsversuche unseres Stulto, der in Anpassung an die von den klassischen Moralbegriffen durchtränkte Phraseologie der Arbeitsrechtssprechung, (die von den Anwälten als faschistische Erinnerungsstücke in die traditionelle Antifa-Schublade gesteckt werden), seine Petition mit dem Vorschlag garniert, daß die »**Prognose**« einer zukünftig gewährleisteten vertrauensvollen Zusammenarbeit der Arbeitnehmerin mit dem Arbeitgeber höher bewertet werden sollte als das »**Bagatelldelikt**«, durch das dessen »**Vertrauen**« angeblich zerstört worden sei: »**Das regelmäßig bzgl. der Prognose angeführte Dogma, das Vertrauensverhältnis sei bereits bei einem Bagatelldelikt stets unwiederbringlich zerstört, ist eine willkürliche, nicht durch Tatsachen verifizierbare, sondern im Gegenteil durch Tatsachen falsifizierbare Behauptung: es gibt bekanntlich in allen Lebenssituationen mal heftige Zerwürfnisse, die dann doch später wieder befriedet werden können.**«

Vielleicht dachte Stulto dabei an die Wohngemeinschaften, die er in seinem Leben durchlaufen hat, wo man sich doch auch immer wieder vertragen muß, wenn keiner den Müll runtergetragen hat. Und vielleicht resultiert daraus auch seine im Interesse bestimmter akademischer Berufszweige gar nicht so törichte Überlegung, daß es durchaus »**gesellschaftlich nützlich**« sein kann, »**wenn in solchen Fällen ein Appell an die Parteien ergehen würde, sich zusammenzurufen, u. U. mit Hilfe einer arbeitspsychologischen Betreuung**«? Wenn man dann vielleicht noch zusätzlich daran denken würde, gesellschaftlich weniger anpassungswillige arbeitspsychologisch Betreute in betreuten Wohngemeinschaften unterzubringen, Welch ein Jobsegen würde dann auf die ganze Berufssparte beschäftigungsloser Betreuer herniedergehen...! Und da das erkennende Gericht ohnehin nach Stultos Einschätzung hinsichtlich der »**Prognose bei Bagatelldelikten... überfordert**« sei, müßte es da nicht »**eher das Arbeitsverhältnis weiterlaufen lassen und eventuell unter arbeitspsychologische Beobachtung stellen?**«³⁰

In dem Wust dieser ganz hervorragenden Überlegungen über eine zukünftig menschlichere

²⁹ *express* 8/2010: **Ohne Handbuch...** (Anm. 23): »**Hatte die Kampagne zu Aktionen vor Kaiser's Filialen oder dem Gerichtsgebäude anfänglich überwiegend in linksradikalen Kreisen mobilisiert, so ließ die Einsatzbereitschaft dieser Szene langsam nach, die Kampagne verschob Aktionsformen und Publikum mit zunehmendem öffentlichem Interesse zu „Mitte“ und „Mainstream“ hin.**«

³⁰ **Offener Brief...** (Anm. 19).

Gestaltung der zwischenmenschlichen Beziehungen zwischen Lohnarbeit und Kapital ist schließlich auch das einzig ins Gewicht fallende Argument Stultos untergegangen, daß die »**Arbeitgeber, die mit so etwas vor das Arbeitsgericht ziehen**«, das nur tun, »**wenn sie den betreffenden Arbeitnehmer loswerden wollen**«. Dieses Argument, das eigentlich auch als Anknüpfungspunkt für einen politischen Prozeß gegen das Kapital getaugt hätte, ist leider nur die Hälfte wert, weil es mit dem Anbieterungsversuch verknüpft ist, die Richter des Ideellen Gesamtkapitalisten möchten bitte nicht »**darauf reinfallen**«, da die Arbeitgeber dabei vorhätten, lediglich »**schenkelklopfend die Gerichtsbarkeit**« zu mißbrauchen.³¹

Dieser voller Besorgnis geäußerten Bitte ist das BAG nicht gefolgt. Statt dessen hat es sich unmißverständlich hinter die Rechtsprechung des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg gestellt: »**Der vom Landesarbeitsgericht festgestellte Sachverhalt ist „an sich“ als wichtiger Grund iSv. § 626 Abs. 1 BGB geeignet. Zum Nachteil des Arbeitgebers begangene Eigentums- und Vermögensdelikte, aber auch nicht strafbare, ähnlich schwerwiegende Handlungen unmittelbar gegen das Vermögen des Arbeitgebers kommen typischerweise – unabhängig vom Wert des Tatobjekts und der Höhe eines eingetretenen Schadens – als Grund für eine außerordentliche Kündigung in Betracht.**« (Rn 25) »**Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht zudem angenommen, das Verhalten der Klägerin stelle eine objektiv schwerwiegende, das Vertrauen der Parteien erheblich belastende Pflichtverletzung dar.**« (Rn 41) und zwar dergestalt, daß sich die Klägerin »**mit der eigennützigen Verwendung der Leergutbons ... bewußt gegen die Anordnung des Filialleiters gestellt**« habe (Rn 42).

Damit ist das »**Bagatelldelikt**« aus dem Rennen sowie die »**Verdachtskündigung**« vollauf bestätigt und die von Links bis in die Mitte der Gesellschaft gepflegten menschenlinden Heiligenbilder von der braven Kassiererin, die doch ‚nichts weiter getan‘ habe als...usw., zerfließen wie der Schnee in der Sonne! Wo es um das heilige Privateigentum der Bourgeoisie geht, versteht diese eben keinen Spaß. Davor endet alle menschenlindende Menschlichkeit! Es ist halt nur die Frage, wie man das ‚den Menschen‘ vermittelt! Dieser Aufgabe hat sich der Ideelle Gesamtkapitalist mit Bravour unterzogen.³²

³¹ Ebenda.

³² Mehr als kläglich nimmt sich dagegen der gesetzgeberische Schildbürgerstreich der Oppositionskoalition aus SPD, Grünen und Der Linken im Bundestag aus, der dazu ausersehen war, ein Verbot der »**Verdachtskündigung**« per Gesetzesänderung herbeizuführen. Den Vogel schießt der von den RAen B. Hopman und R. Niernerg hochgelobte Gesetzentwurf Der Linken (17/649) ab, worin beantragt wird, die »**Verdachtskündigung**« aus dem Arbeitsrecht zu streichen. Das ist um so erstaunlicher, als die RAe in ihrer Analyse des BAG-Urteils feststellen, daß ein »**Vertrauenstatbestand**«, wonach für gewöhnlich die »**Verdachtskündigung**« ausgesprochen wird, im Arbeitsrecht nicht vorhanden ist. Siehe: **B. Hopmann; R. Niernerg: Der Fall „Emmely“**. Zur Begründung des Urteils des Bundesarbeitsgerichts, in: LabourNet.de Germany.

Der von den genannten RAen wider besseres Wissen mit ihrem besonderem Lob versehene Entwurf der Partei Die Linke ist absurderweise überschrieben: »**Entwurf eines Gesetzes zum Verbot der Verdachtskündigung und der Erweiterung der Kündigungsvoraussetzungen bei Bagatelldelikten**«. Wie aber läßt sich ein im Gesetz gar nicht vorkommender Tatbestand verbieten? Das ist echte Schildbürgerei!

Laut dem Gesetzentwurf der Partei Die Linke soll § 1 Abs. 4 des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG) wie folgt geändert werden: »**(4) Eine Kündigung ist rechtsunwirksam, wenn die Gründe in der Person oder dem Verhalten des Arbeitnehmers auf einem Verdacht beruhen.**« Und dementsprechend der § 626 des BGB: »**(3) Die Fortsetzung des Dienstverhältnisses ist ohne vorherige Abmahnung zumutbar, soweit der zur Dienstleistung Verpflichtete Eigentums- und Vermögensdelikte begangen hat und diese auf geringwertigen Gegenständen beruhen. (4) Die Kündigung ist rechtsunwirksam, wenn der wichtige Grund auf einem Verdacht beruht.**« Zum ersten Mal seit dem Erlaß des Gesetzbuches der Arbeit im Jahre 1961 wird erneut die bürgerliche Illusion des »**Prinzips der zivilrechtlichen „gleichen Augenhöhe“**« (siehe Anm. 18) durchbrochen

Das Urteil des Ideellen Gesamtkapitalisten

Von einer Ohrfeige des BAG »für die untergeordneten Instanzen und die Arbeitgeberseite« kann daher überhaupt keine Rede sein³³ und erst recht nicht davon, daß das „Rechtsinstitut“ der Verdachtskündigung mit diesem Urteil gekippt worden wäre. Im Gegenteil: »Schon dies«, d.h. der bewußte Verstoß gegen eine Anordnung des Vorgesetzten, sei geeignet, heißt es im Urteil des BAG, »das Vertrauen der Beklagten in die zuverlässige Erfüllung der ihr [der Klägerin] übertragenen Aufgaben als Kassiererin zu erschüttern. ... Verstößt eine Arbeitnehmerin, deren originäre Aufgabe es ist, Einnahmen zu sichern und zu verbuchen, vorsätzlich und zur persönlichen Bereicherung gegen eine Pflicht, die gerade dem Schutz des Eigentums und Vermögens des Arbeitgebers oder eines Kunden dient, liegt darin regelmäßig ein erheblicher, das Vertrauen in ihre Redlichkeit beeinträchtigender Vertragsverstoß.« (Rn 42)

Der 2. Senat hält also entgegen der Wahrnehmung des ‚Emmely‘-Solidaritätskomitees an der Rechtsprechung des Landesarbeitsgerichts fest (Rn 27). Das LAG habe dabei nur unterlassen zu spezifizieren, in welchem Umfang das Vermögensdelikt der Klägerin straf- bzw. zivilrechtlich zu würdigen sei. Zwar bleibe festzuhalten, daß die »Klägerin ... die Bons nicht zum eigenen Vorteil einlösen« durfte (Rn 31) Dennoch sei die »fristlose Kündigung ... bei Beachtung aller Umstände des vorliegenden Falls und nach Abwägung der widerstreitenden Interessen gleichwohl nicht gerechtfertigt. Als Reaktion auf das Fehlverhalten der Klägerin hätte eine Abmahnung ausgereicht. Dies vermag der Senat selbst zu entscheiden.« (Rn 32) D.h. dieser Fall wurde nicht mehr an des LAG zurückverwiesen.

Wie das? Handelt es sich bei dieser Urteilsbegründung um so etwas wie eine Verlautbarung von Radio Eriwan? D.h. im Prinzip (oder „an sich“) wird am „Rechtsinstitut“ der Verdachtskündigung festgehalten, nur in diesem konkreten Einzelfall aber gerade nicht?

Die Begründung des BAG lautet: Auch wenn sich die Klägerin mit der eigennützigen Verwendung der Leergutbons bewußt gegen Anordnungen des Filialleiters gestellt habe, (Rn 42) und »deshalb das Verhalten der Klägerin das Vertrauensverhältnis zur Beklagten belastet hat, so hat das Landesarbeitsgericht doch den für die Klägerin sprechenden Besonderheiten nicht hinreichend Rechnung getragen.« (Rn 44) Nachdem in diesem verschrobenen Juristendeutsch unklar bleibt, zwischen wem dieses Vertrauensverhältnis bestanden hat (ein Vertrauensverhältnis »der Klägerin ... zur Beklagten«??? Wer hat denn hier wem gekündigt?), wird unter Rn 45 der Vorgang der Einlösung der Pfandbons noch einmal en détail rekonstruiert, sodaß sich aus dem Subtext der Eindruck ergibt als habe bei allen Beteiligten (Barbara E., Kassiererin, Vorgesetzte) das Einverständnis bestanden, herrenloses Gut wie die Pfandbons nach Ablauf einer gewissen Frist zu versilbern, da ja der Kunde das Getränkepfand bezahlt hat und bei Einlösung der Bons dem Unternehmen kein weiterer Schaden entstehen wird.

Nur schien Barbara E. in dieser konkreten Situation aus dem Auge verloren zu haben, daß in diesem Einverständnis nach ihren einsamen Streikaktionen, die sie zum größten Teil nur noch mit Leuten, die nicht dem Betrieb angehörten, durchgeführt hatte, eine Änderung eingetreten war. Für diese Überlegung spricht sowohl die Überzeugtheit, mit der ‚Emmely‘ immer wieder betonte, ihr sei

und damit begonnen, ein politisch definiertes und allein im angeblichen Interesse der ‚Arbeitnehmer‘ formuliertes Arbeitsrecht einzuführen.

³³ Pressemitteilung... (Anm. 21).

Unrecht geschehen, als auch die oben zitierte Formulierung des BAG: **»Die Klägerin hat an der Kasse in unmittelbarer Anwesenheit ihrer Vorgesetzten bei einer nicht befreundeten Kollegin unabgezeichnete Leergutbons eingelöst. Daß sie mangels Abzeichnung nach den betrieblichen Regelungen keinen Anspruch auf eine Gutschrift hatte, war für die Kassenmitarbeiterin und die Vorgesetzte offenkundig und nicht zu übersehen [!]. Das wußte auch die Klägerin [!], die deshalb aus ihrer Sicht unweigerlich würde Aufmerksamkeit erregen und Nachfragen [hätte?] auslösen müssen.«** Das zeige, daß sie ihr eigenes Verhalten als weiterhin tolerabel und korrigierbar eingeschätzt haben muß und sich deshalb eines gravierenden Unrechts nicht bewußt war. Für den Grad der Pflichtverletzung und die Wiederherstellung des Vertrauens mache es aber **»objektiv einen Unterschied«**, ob es sich dabei um ein Verhalten handle, **»das insgesamt – wie etwa der vermeintlich unbeobachtete Griff in die Kasse – auf Heimlichkeit angelegt ist oder nicht.«** (Rn 45)

Vermutlich war das des Pudels Kern! Die nach Auffassung des BAG im Urteil des LAG enthaltene Verabsolutierung der Kündigungsgründe werde durch die obige Interpretation der Pfandbonaffäre relativiert und gleichzeitig einer auf die Zukunft bezogenen Wiederherstellung der **»für lange Jahre ungestörten Vertrauensbeziehung zweier Vertragspartner«**, die **»nicht notwendig schon durch eine erstmalige Vertrauensenttäuschung vollständig und unwiederbringlich zerstört«** sei, gegenübergestellt. Diese Vertrauensbeziehung soll auf einem über die Jahre angesammelten **»Vorrat an Vertrauen«** gründen, der durch einen einmaligen Vorfall nicht aufgezehrt worden sei. Maßgeblich sei hier nicht das subjektive Empfinden des Arbeitgebers, ob dieses Vertrauen bereits zerstört sei, sondern ob der Arbeitgeber dieses **»aus der Sicht eines objektiven Betrachters haben müßte«** (Rn 47); sozusagen aus Sicht des Ideellen Gesamtkapitalisten!

Dieses **»Maß an Vertrauen«** stellt der 2. Senat **»der wirtschaftlichen Geringfügigkeit eines der Beklagten entstandenen Nachteils«** gegenüber, das im Endergebnis höher zu bewerten sei als deren **»Wunsch, nur eine solche Mitarbeiterin weiterzubeschäftigen, die in jeder Hinsicht und ausnahmslos ohne Fehl und Tadel«** sei. (Rn 50). In dieser an die mittelalterliche Metaphysik anklingenden Vergegenständlichung abstraktester Kategorien (angesammelter **»Vorrat an Vertrauen«**), die auf dem Niveau der Vorschläge unseres Stulto liegen, geht der realistische Gedanke des Ideellen Gesamtkapitalisten unter, daß, zumal in der heutigen Beschäftigungssituation die ‚Arbeitgeber‘ sich ihre ‚Arbeitnehmer‘ nicht mehr ‚malen‘ können, sondern mit dem Vorlieb nehmen sollten, was sie auf dem Arbeitsmarkt vorfinden.

Nachdem sich das BAG auf diese Weise ein Stück weit aus der Schußweite der zwischen der Arbeitgeberseite und dem ‚Emmely‘-Solidaritätskomitee und dessen Anhang tobenden Schlammschlacht herausbegeben hat, besteht nun auch kein Problem mehr, Barbara E.s Verhalten vor Gericht, das vom LAG als zusätzlicher Hinderungsgrund für ihre Weiterbeschäftigung gewertet worden war und das eigentlich den Revisionsgrund abgegeben hatte, weswegen der Fall an das BAG verwiesen worden war, neu zu bewerten. Für das BAG bestehe entgegen der Ansicht des LAG kein eindeutiger Zusammenhang zwischen dem ursprünglichen und dem späteren Verhalten der Klägerin. Es dürfe daher **»nicht etwa eine ursprünglich unbegründete Kündigung durch die Berücksichtigung späteren Verhaltens zu einer begründeten werden.«** (Rn 53) Das heißt: eine ursprünglich nicht gerechtfertigte Kündigung darf nicht durch späteres Verhalten des Gekündigten erst nachträglich begründet werden. (Das ist reichlich sophistisch, da sich ja für das BAG das Urteil des LAG erst nachträglich als ungerechtfertigt herausstellt!) Daher komme dem **»Prozeßverhalten der Klägerin«** nach Ansicht des BAG auch **»keine ihre Pflichtverletzung verstärkende**

Bedeutung« zu und sei daher nicht geeignet, den Kündigungssachverhalt als solchen zu erhellen (Rn 54). Des weiteren haben Barbara E.s falsche Beschuldigungen gegenüber ihren Kollegen, die die Arbeitgeberseite als Vortäuschung einer Straftat hatte staatsanwaltschaftlich verfolgen lassen wollen, nicht erkennbar darauf abgezielt, »**Dritte einer konkreten Pflichtverletzung zu bezichtigen**«. Wenn die Klägerin vor Gericht geäußert habe, ein einmaliges Vermögensdelikt rechtfertige ohne Abmahnung noch keine Kündigung, muß das nicht bedeuten, daß sie sich auch künftig vertragswidrig verhalten werde. (Rn 55) Das treffe auch auf die von ihr vorgetragene Thesen zu, mit denen sie plausibel machen wollte, wie die Pfandbons in ihre Portemonnaie gelangt sein sollen. »**Ihr wechselnder Vortrag und beharrliches Leugnen einer Pflichtwidrigkeit lassen keine Rückschlüsse auf ihre künftige Zuverlässigkeit als Kassiererin zu.**« (Rn 56) Nicht jeder »**unzutreffende Parteivortrag**« könne daher »als **“Lüge” bezeichnet werden**« und abweichende Darstellungen als »**Irreführung des Gerichts**«. (Rn 57)

Die Janusköpfigkeit dieses Urteils, aus dem weder die Arbeitgeberseite noch die Anwälte und das Solidaritätskomitee werden Honig saugen können, tritt schließlich auch in dem Leitsatz zu diesem Urteil zutage: einerseits stellen »**rechtswidrige und vorsätzliche Handlungen des Arbeitnehmers**« gegen das Vermögen des ‚Arbeitgebers‘ einen wichtigen Grund »**zur außerordentlichen Kündigung dar**«, auch wenn es sich um Sachen von geringfügigem Wert und nur um einen geringfügigen Schaden handelt; andererseits kennt das Gesetz keine absoluten Kündigungsgründe. »**Es bedarf stets einer umfassenden auf den Einzelfall bezogenen Prüfung und Interessenabwägung dahingehend, ob dem Kündigenden die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses trotz der eingetretenen Vertrauensstörung – zumindest bis zum Ablauf der Kündigungsfrist – zumutbar ist oder nicht.**«

Mit diesem Urteilsspruch sind die »**Bagatell**« und »**Verdachtskündigungen**« nicht gekippt, sondern, wie auch das Solidaritätskomitee einräumen muß, »**weiterhin möglich**«. Es wird lediglich der Automatismus abgeschafft, der es der Arbeitgeberseite mit Hilfe der Arbeitsgerichte bislang erleichterte, bei Bedarf die Falle der Verdachtskündigung unbesehen zuschnappen zu lassen, um einen unliebsam gewordenen ‚Arbeitnehmer‘ loszuwerden.

Ein Sieg des Ideellen Gesamtkapitalisten über die alte und die neue Bourgeoisie

An diesem Urteil werden die Fronten sichtbar, die sich in dem Dreiecksverhältnis Lohnarbeit – Kapital – Staat auf tun, wobei der Staat (einschließlich der Gerichte) von den Protagonisten der ‚Emmely‘-Kampagne, ihren Rechtsberater und Teilen der Presse in einen guten und einen bösen Staat gespalten wurde. Der böse Staat das waren, wie es in der **Pressemitteilung** des ‚Emmely‘-Solidaritätskomitees heißt, »**die untergeordneten Instanzen**« der Arbeitsgerichte (die Richterin am Arbeitsgericht als Referentin für ein Management-Institut zum Thema: Verdachtskündigung...) »**und die Arbeitgeberseite**«, (die der von ihr gescholtenen »**Diebin**« und »**Lügnerin**« die Befolgung der Zehn Gebote ans Herz legen wollte), Teile der Jurisprudenz (Volker Rieble als Mitglied einer schlagenden Verbindung und Direktor eines Zentrums für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht) und der bürgerlichen Presse (FAZ und Springer).³⁴ Sie alle hatten ‚Emmelys‘ kleine

³⁴ Die Richterin am Berliner Arbeitsgericht hält laut *junge Welt* vom 12.04.2008 und 07.08.2009 am Institut für Management GmbH Vorträge über Arbeitsrecht und Verdachtskündigungen; Dr. Volker Rieble ist, wie Barbara E.s Rechtsanwälte Benedikt Hopmann und Reinhold Niemerg (Anm. 32) herausgefunden haben, »**Mitglied der**

Schummeleien und Notlügen als »**wesentlichen Grund**« für das gebrochene »**Vertrauen**« des ‚Arbeitgebers‘ ihr gegenüber angesehen, sie hatten aber damit vor allem die Öffentlichkeitsarbeit der ‚Emmely‘-Kampagne ins Mark treffen wollen. Jedoch wurde auch von dieser Seite die von der Arbeitgeberseite besetzte ‚Ebene‘ oder besser: das Niveau der Konfrontation nicht verlassen, sondern munter auf die bösen Arbeitgeber und die böse Arbeitsgerichtsbarkeit eingedroschen, was ihr die volle Sympathie der Boulevard-Medien und der linken Öffentlichkeit verschaffte.³⁵ Stultos rosarot-grüne Hoffnung, im BAG den guten Staat vor sich zu haben, dem er verglichen mit dem bösen Staat meint freundlich auf die Schulter klopfen zu sollen, hat sich nicht erfüllt. Warum nicht?

Das ‚Emmely‘-Urteil macht deutlich, daß im Konflikt zwischen dem bürgerlichem Recht und den anhand des Arbeitsrechts charakterisierten Abartigkeiten unserer sozialistischen Zwillinge von einst es im Kern nur um zwei mögliche Prozeßstrategien im Arbeitsrecht gehen kann: entweder um einen politischen Prozeß gegen das Kapital mit allem, was dazu gehört oder um eine Verteidigung der Rechte des einzelnen ‚Arbeitnehmers‘ gegen den einzelnen Kapitalisten. Die Verteidigungsstrategie im Arbeitsgerichtsprozeß ‚Emmelys‘ gegen Kaiser’s Tengelman war weder das eine noch das andere. Auf der einen Seite wurde von seiten der Klägerin gegen die Verdachtskündigung ‚Emmelys‘ im üblichen Stil eines Arbeitsprozesses vorgegangen und der politische Kontext, in dem dieser Prozeß bereits stand und weiterhin stehen würde, außen vor gelassen. Auf der anderen Seite wurde die Kündigung ‚Emmelys‘ nach außen hin so dargestellt, als wenn es angeblich dabei nur darum gegangen wäre, eine gewerkschaftlich aktive Kollegin mit den Mitteln des „**Rechtsinstituts**“ der »**Verdachtskündigung**« politisch aus dem Weg zu räumen, sodaß sich daraus als politische Gegenstrategie die politische Notwendigkeit ergab, die »**Verdachtskündigung**« als „**Rechtsinstitut**“ endlich abzuschaffen. Genau das verstand ‚Emmelys‘ Rechtsbeistand unter einem politischen Prozeß gegen das westdeutsche Kapital, dem noch der gesetzgeberische Schildbürgerstreich der rosarot-grünen Opposition im Bundestag hinzuzufügen wäre.³⁶ Das Dumme war nur, daß sich beide Verteidigungsstrategien wechselseitig ausschlossen und der Bruch mit Hilfe von viel sozialem Moralin wieder gekittet werden sollte.

Auf der einen Seite wurde der Öffentlichkeit vermittelt, hier handle es sich um einen perfiden Angriff des Kapitals gegen eine einzelne ‚Arbeitnehmerin‘, die ihre Unschuld wie in einem Strafprozeß beweisen müssen, um einer Verurteilung zu entgehen (Verurteilung = Arbeitsplatzverlust). Auf der anderen Seite weiß jeder gute Jurastudent, daß solche Beweise in Zivilprozessen (wozu Arbeitsgerichtsprozesse nun einmal gehören) nur eine untergeordnete Rolle spielen. In diesem Sinn wurde dieser Prozeß zwar von außen hochgradig propagandistisch politisiert. Als ein politischer Prozeß gegen das Kapital war er aber eine taube Nuß. Das war zumindest dem Rechtsberater der ‚Emmely‘-Kampagne klar geworden.

In einem politischen Prozeß müßte es darum gehen, als Kläger stellvertretend für die gesamte Klasse dem Kapital den Prozeß zu machen, das im Fall ‚Emmelys‘ durch eine geglückte Provokation zu dem letzten Mittel gegriffen hatte, über das es im Dschungel der Kündigungsgesetzgebung verfügt, um auf legale Weise und ohne, wie sonst üblich einen Arbeitsgerichtsprozeß und die Zahlung einer Abfindung zu riskieren, eine unliebsame Kollegin auf

pflichtschlagenden Verbindung „Corps Rhenania Freiburg“ und Direktor des Zentrums für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht«.

³⁵ Einschließlich des SPD-Bundestagsabgeordneten Thierse, der das Urteil des LAG BB als »**ein barbarisches Urteil von asozialer Qualität**« bezeichnete, das das Gerechtigkeitsempfinden jedes halbwegs normalen Menschen verletze (Berliner Zeitung 26.02.2009, FAZ 27.02.2009).

³⁶ Siehe Anm. 32.

die Straße zu setzen. Statt dessen versteifte sich die Verteidigung auf den Beweis von ‚Emmelys‘ Unschuld, die laut Berufungsinstanz (LAG) nicht bewiesen werden konnte und laut Revisionsinstanz (BAG) auch nicht beweiswürdig war.

In einem politischen Prozeß gegen das Kapital begreift sich der einzelne als Vertreter seiner Klasse, der stellvertretend diesem den Prozeß macht. In einem individuellen Arbeitsgerichtsprozeß geht es allein um die individuellen Rechte des einzelnen ‚Arbeitnehmers‘, die ihm vertraglich zustehen. An Prozessen dieser Art kann sich zwar politisch zeigen, daß die Bourgeoisie nicht selten ihre eigenen Gesetze verletzt, aber dadurch wird daraus aber noch kein politischer Prozeß.

Das eigentlich Politische an diesem Prozeß bestand im Fall ‚Emmely‘ in dem Wunsch der neuen Bourgeoisie, der alten Bourgeoisie eine politische Lektion zu erteilen. Die Realisierung dieses Wunsches wurde durch das politische Urteil des Ideellen Gesamtkapitalisten dadurch vereitelt, daß er den drohenden moralischen Sieg der neuen Bourgeoisie nach dem Glaubwürdigkeitsverlust der alten, der durch die Entscheidungen der beiden unteren Instanzen des Arbeitsgericht heraufbeschworen worden war, halbierte und in einen Pyrrhussieg verwandelte und dadurch die Herrschaft der gesamten Kapitalistenklasse bestätigte. Dadurch hat sich die Lage der Arbeiterklasse in Deutschland subjektiv zwar um keinen Deut verbessert, sie hat sich nur dahingehend verändert, daß durch diese Kampagne hinreichend klargeworden ist, daß sie es heute mit zwei Exemplaren der Bourgeoisie zu tun hat, die sich in diesem Staatsgebilde BRD die Bälle zuspielen; einerseits mit einer faschistischen, andererseits mit einem sozialimperialistischen Spin. Was das für weitere Entwicklung des Klassenkampfes bedeutet, muß an anderer Stelle weiter überlegt werden.

Die Bedeutung des Falls ‚Emmely‘ besteht letzten Endes darin, daß die Klägerin mit ihrer fragwürdigen politisch motivierten Beharrlichkeit gerade die Fragwürdigkeit dieser Verhältnisse ans Licht gebracht hat. Spot an!

-euk

[nachgesehen und neu eingerichtet 2014]